

Anlage 2: zur Vorlage Nr.: B17/0081 des StuV am 06.04.2017

Betreff: Bebauungsplan Nr. 316 Norderstedt "Westlich Oadby-and-Wigston-Straße"
Gebiet: Südlich Forst Rantzau, östlich Rantzauer Forstweg, nördlich und östlich
Flurstück 38/5, Flur 07, Gemarkung Garstedt und westlich Oadby-and-Wigston-
Straße

Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler
Bereich Schienenverkehr/Planung

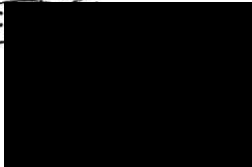
Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820
E-Mail: info@hvv.de | Website: www.hvv.de

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Vfg.:

1. 60 z. Ktn.
2. 60/1.60 z. Ktn. *iv W 1/14*
3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.
4. Zwischenbescheid erteilt am.
5. TÖP-Fachdienst-Private
5. Liste notieren *21*
6. zur *f.B.*-Akte

i.A.:

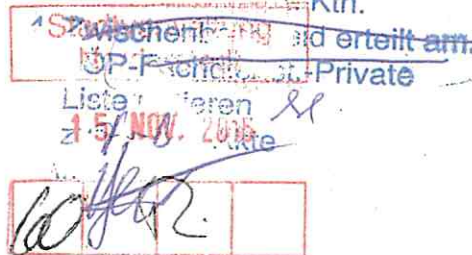


Vfg.:

1. 601 z. Ktn.
2. z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn. LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331
- z. Ktn.

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Stadt Norderstedt
Herrn Kremer-Cymbala
Postfach 1980
22809 Norderstedt



Ihr Zeichen: 601/kc
Ihre Nachricht vom: 29.09.16
Mein Zeichen: 2016-B-198
Meine Nachricht vom: 10.11.16

Peter Junge
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-40
Telefax: +494340 4049-58

10.11.2016

B-Plan 316 „Westlich Oadby-and-Wigston-Str.“ der Stadt Norderstedt

Sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde **Norderstedt** liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Junge

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

601
Eing. am: 12. NOV. 2016
i.A.: [Redacted]

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Planung
Postfach 1980
22809 Norderstedt**

**Fachdienst
61.00 - Kreisplanung**

**zuständig:
Cindy Hannemann**

Zimmer: 615 Haus: B

Telefon: 04551/951-514

Telefax: 04551/951-99817

E-Mail: cindy.hannemann@kreis-segeberg.de

Az.: 61.00.7

(bitte stets angeben)

Datum: 17.11.2016

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 316 „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Tiefbau nicht betroffen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.



Untere Naturschutzbehörde

Ich empfehle die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf Grundlage der Schutzgüter des Naturhaushalts

- Boden
- Wasser
- Klima
- Luft
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (insbesondere Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG)

sowie des Landschaftsbildes vorzunehmen.

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind entsprechende Maßnahmenflächen im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen oder geeignete vertragliche Regelungen zur Kompensation vorzunehmen.

Artenschutz

1. Es ist zu prüfen ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Arten gibt, die durch den Bauleitplan betroffen sein können. Sofern Hinweise auf besonders und/oder streng geschützte Arten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 7 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

2. Gibt es keine weiteren Hinweise (siehe Nr.1), erscheint eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes bzgl. einzelner Arten auf Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität und - Ausstattung ausreichend.

Sollte sich im Rahmen der Potentialabschätzung eine Relevanz für einzelne Arten ergeben ist zu prüfen, ob die jeweiligen Verbote des § 44 (1) BNatSchG eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang weise ich auf das lokal bedeutsame Amphibiengewässer westlich des Plangebiets hin.

Im Falle des Tötungsverbotes ist eine Prüfung auf Artniveau vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Prüfung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorzunehmen. Vögel können dabei zu Gilden zusammengefasst werden. Zu jeder potentiell betroffenen Artengruppe ist eine abschließende Aussage vorzunehmen.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur parallel durchgeführten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier besteht aus Sicht des Naturschutzes gegenwärtig ein Zielkonflikt zwischen der Landschaftsplanung und den Inhalten der F-Planänderung.

Wegen der besonderen Bedeutung von öffentlichen Grünflächen zum Zwecke der Erholung und der örtlichen Freizeitnutzung sollte die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf, welche ausdrücklich im Plangebiet eine Bebauung dieser Flächen zulässt, überdacht werden. Siehe hierzu auch § 1 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 2 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und Absatz 6 Nr.7 BauGB.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

Hinweise:

Auf der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 40/1 verläuft ein Fließgewässer.

Es wird unter der Nr. 9.1 im Anlagenverzeichnis des Wasserverbandes Mühlenau geführt, der für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zuständig ist. Bei sämtlichen Vorhaben im 5m-Streifen beidseits der Böschungsoberkanten ist die Satzung des Verbandes zu beachten.

Sollten bauliche Maßnahmen wie z.B. (naturnaher) Ausbau, Umgestaltungen der Ufer, Überweigungen o.drgl. an oder im Gewässer vorgesehen werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen rechtzeitig bei meiner Stelle zu beantragen.

SG Bodenschutz

Laut Begründung sind Gasmessungen im Geltungsbereich zur Überprüfung der Bodengasuntersuchung aus dem Jahr 2001 und 2003 vorgesehen. Diese Maßnahme ist zur Absicherung der bisher vorliegenden Daten sinnvoll. Es ist nach Vorlage der Ergebnisse zu prüfen, ob für die an die Altablagerungen grenzenden geplanten Gebäude vorsorglich passive Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen sind.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten bzw. beim Erfordernis einer Überbauung in Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises fachgerecht rückzubauen und bei Bedarf angrenzend neu zu errichten.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

gez.

C. Hannemann

Vfg.:

1. 00. Ri. z. Ktn.
2. 601. z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am

5. TÖP Fachdienst Private

5. Liste notieren el.

6. zur k. bel. -Akte

1. 1.

Hoff, Antje

Von: Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Gesendet: Montag, 28. November 2016 12:02
An: Kremer-Cymbala, Reinhard
Betreff: erneut: Planungsanzeigen gem. § 11 Landesplanungsgesetz
Anlagen: Amtsblatt Erlass § 11 LaPlaG_06022015.pdf

Sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,

aus Ihrem Hause erhielt ich die Nachricht, dass Sie die untige E-Mail ohne Anhang erhalten haben, daher sende ich sie nochmals.

Mit freundlichen Grüßen
Anne-Katrin Leibauer



Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Abt. Landesplanung, Personal, Haushalt
-StK 323-
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-1851
Fax: 0431/988-611-1851
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de

Von: Leibauer, Anne-Katrin (Staatskanzlei)
Gesendet: Donnerstag, 24. November 2016 09:21
An: Reinhard Kremer-Cymbala (reinhard.kremer-cymbala@norderstedt.de)
Betreff: Planungsanzeigen gem. § 11 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,

Sie haben die Landesplanungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Norderstedt unterrichtet. Die Landesplanungsbehörde gibt hierzu keinen Stellungnahme ab.

Für Planungsanzeigen gem. § 11 Landesplanungsgesetz gebe ich Ihnen den diesbezüglichen Verfahrenserlass vom 06.02.2015 zur Kenntnis, siehe Anlage. Auf Ziff. II 1.1 und Ziff. II 2 weise ich besonders hin.

Mit freundlichen Grüßen
Anne-Katrin Leibauer



Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Vfg.: R

1. 60. R.
2. 601. [redacted] z. Ktn.
3. [redacted] z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.
4. Zwischenbescheid erteilt am.
5. TÖP-Fachdienst-Private
5. Liste notieren
6. zur [redacted]-Akte
- l.A.: [redacted]

1

Staatskanzlei
Abt. Landesplanung, Personal, Haushalt
-StK 323-
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-1851
Fax: 0431/988-611-1851
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de

Verwaltungsvorschriften

Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

– Landesteil für Schleswig-Holstein –

Gl.Nr. 3100.3

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
vom 3. Februar 2015 – II 317/1430 – 85 SH –

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat die Sondervorschriften für das Land Schleswig-Holstein zur Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (AV des MJB vom 19. Mai 1999 – II 313/1430 – 85 SH – (SchlHA S. 145), geändert durch AV des MJAE vom 23. Mai 2007 – II 313/1430 – 85 SH – (Schl.HA S. 238)) neu gefasst.

Die Neufassung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie wird den Gerichten und sonstigen Bezieher der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) ergänzend zum dem Bundesteil, der am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, in Form eines Neudrucks des Landesteils für Schleswig-Holstein mitgeteilt und in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen veröffentlicht.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 394

Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz

Gl.Nr. 2300.8

Erlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – StK 326 –
vom 6. Februar 2015

Gemeinden, Ämter, Städte

nachrichtlich:

Landrätinnen und Landräte als höhere Verwaltungsbehörden

Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

Bezug: Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014
(GVBl. Schl.-H. S. 8)

I.

Einleitung

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) vom 27. Januar 2014 wurden auch die Regelungen zu Planungsanzeigen in § 11 (neu) verändert. So wurde u.a. eine zweimonatige Frist eingeführt, in der die Landesplanungsbehörde soweit erforderlich die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung mitzuteilen hat. Der mit dem Vorgängererlass des Innenministeriums vom 12. Oktober 2006 eingeführte Verzicht auf die Anzeigepflicht in klar definierten Fallkonstellationen wird im Grundsatz beibehalten. Der Katalog dieser Bauleitplanverfahren wird in Ziffer 2.2 erweitert. Für alle anderen Bauleitplanungen bleibt es bei der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

II.

Planungsanzeige nach § 11 LaPlaG

Nach § 11 Abs. 1 LaPlaG haben die Städte und Gemeinden der Landesplanungsbehörde frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen. Aufgrund der Planungsanzeige teilt die Landesplanungsbehörde den Gemeinden innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nach der ihr beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen, die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) mit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 LaPlaG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB). Die höhere Verwaltungsbehörde erhält nachrichtlich eine Ausfertigung der Bekanntmachung der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung.

Die in den Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde nach § 11 LaPlaG bekannt gegebenen Ziele der Raumordnung sind zu beachten und nicht der Abwägung zugänglich. Die gegebenenfalls darüber hinaus in der landesplanerischen Stellungnahme enthaltenen Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und sind der weiteren Abwägung zugänglich.

§ 11 Abs. 3 LaPlaG eröffnet der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 LaPlaG zu verzichten (siehe Ziffer 2).

1 Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 LaPlaG

1.1 Planungsanzeigen der Städte und Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde (Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung StK 3 „Landesplanung, Personal, Haushalt“) und nachrichtlich dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) jeweils in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Ist die Landrätin oder der Landrat zuständige höhere Verwaltungsbehörde (Ziffer 1.2 Satz 1), so ist der Kreis durch Übersendung einer Ausfertigung der Planungsanzeige ebenfalls von den Planungsabsichten zu unterrichten. Zusätzlich wird gebeten, der Landesplanungsbehörde die Planungsanzeige in digitaler Form an folgende E-Mailadresse zu übermitteln: LandesplanungS-H@stk.landsh.de. Im Zuge der Übersendung der digitalen Unterlagen sollten das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) (IV26Postfach@im.landsh.de) sowie der Kreis parallel beteiligt werden.

1.2 Die kreisangehörigen Städte, für die die Landrätin oder der Landrat zuständige höhere Verwal-

tungsbehörde ist, und die kreisangehörigen Gemeinden haben ihre Planungsanzeigen über die Landrätin oder den Landrat zu übersenden. Das gilt auch für den Fall, dass andere Stellen (z.B. freischaffende Architekten, Planungsbüros, sonstige private Gesellschaften, Zweckverbände) mit der Planausarbeitung oder der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens beauftragt werden. Die übrigen kreisangehörigen Städte unterrichten die Landrätin oder den Landrat durch Übersendung einer Ausfertigung der Planungsanzeige frühzeitig von den Planungsabsichten, um dem Kreis im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

1.3 Die Kreise haben die über sie gesendeten Planungsanzeigen unverzüglich mit einer eigenen ersten Voreinschätzung aus übergeordneter planerischer Sicht weiterzuleiten. Ein Abdruck dieser Stellungnahme ist der jeweiligen Gemeinde oder Stadt und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) zuzuleiten.

1.4 Planungsanzeigen sind möglichst frühzeitig nach dem Aufstellungsbeschluss und spätestens parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zu erstatten.

1.5 Um die auf den Einzelfall und die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zutreffenden Ziele der Raumordnung bekannt geben zu können, müssen der Planungsanzeige insbesondere Lagepläne und – soweit bereits vorhanden – erste Planskizzen beigelegt werden sowie Angaben über Art und Umfang der vorgesehenen Flächennutzung (z.B. die Zahl der geplanten Wohneinheiten) und über die zeitlichen Vorstellungen der Verwirklichung der Planungen zu entnehmen sein.

1.6 Die Landesplanungsbehörde nimmt zu den Planungsanzeigen innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung; die Frist beginnt mit der Vorlage (Eingangsdatum) beurteilungsfähiger Unterlagen einschließlich des Votums des Kreises. Davon unberührt bleibt die Durchführung raumplanerischer Abstimmungsverfahren gemäß § 11 Abs. 4 LaPlaG.

1.7 Die Landesplanungsbehörde ist in geeigneter Weise über den weiteren Fortgang der Planverfahren zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn eine erneute Auslegung erforderlich wird.

2 Verzicht auf die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 LaPlaG

2.1 Die Landesplanungsbehörde verzichtet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und in denen die Festsetzung von

Kleinsiedlungsgebieten, besonderen, reinen oder allgemeinen Wohngebieten, Dorf- oder Mischgebieten oder Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) vorgesehen ist, auf eine Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG. Das gilt entsprechend bei der Aufhebung von Bebauungsplänen.

2.2 Bei Städten und Gemeinden, die als Zentrale Orte oder Stadtrandkerne eingestuft sind, verzichtet die Landesplanung außerdem bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, bei denen eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erfolgt, auf eine Planungsanzeige. Voraussetzung ist, dass diese Bebauungspläne die Festsetzung der in Ziffer 2.1 genannten Gebiete bzw. Grünflächen zum Gegenstand haben.

2.3 Im Übrigen sind – außer in den Fällen der selbständigen Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB – Planungsanzeigen entbehrlich, wenn Belange der Raumordnung nicht oder nur unwesentlich berührt sind. Dies ist in der Regel bei folgenden Fallgruppen anzunehmen:

- Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
- Änderung der Stellung von baulichen Anlagen, Änderung von baugestalterischen Festsetzungen und/oder Änderung der inneren Verkehrserschließung eines Baugebietes;
- Änderung der Festsetzungen von Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und/oder überbaubaren Grundstücksflächen, sofern in diesen Fällen keine Erhöhung von Verkaufsflächen ermöglicht wird.

2.4 Unbeschadet des Verzichts auf eine Planungsanzeige und die Mitteilung der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung durch die Landesplanungsbehörde besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben für die planende Gemeinde und können durch Abwägung nicht überwunden werden.

III.

Unterrichtung nach § 12 LaPlaG

Neben der Anzeigepflicht nach § 11 LaPlaG besteht nach § 12 Abs. 2 LaPlaG die Verpflichtung zur Unterrichtung der Landesplanungsbehörde über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. § 12 dient der Informationsbeschaffung der Landesplanungsbehörde und trägt der Regelung des § 14 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) Rechnung.

Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit von Planungen und Maßnahmen wird auf die Raumordnungsverordnung (ROV) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung (aktuelle Fundstelle: ROV vom

13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35, Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verwiesen. Dabei ist eine gesonderte Unterrichtung der Landesplanungsbehörde entbehrlich, wenn eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Genehmigungs- oder sonstigen Fachverfahrens erfolgt.

Mit Ausnahme der zentralen Orte und Stadtrandkerne ist die Landesplanungsbehörde auf der Grundlage des § 12 LaPlaG weiterhin auch über Planungen von Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu informieren.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 394

Richtlinie über Telekommunikationsanlagen, Gebührenerfassung, -auswertung und -abrechnung von Dienst- und Privatgesprächsgebühren in Landesdienststellen (TKR 2004)

Gl.Nr. 201.64

Runderlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 11. Februar 2015 – StK Z 34 – 057.09 – 18/3023 –

An alle Landesbehörden und -dienststellen

In Abstimmung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord – und dem Deutschen Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein – sowie dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband gilt für Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung folgende Richtlinie:

1 Zuständigkeiten

1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat seine großen und mittleren Telefonanlagen (TK-Anlagen) mit Vertrag vom 1. Oktober 1999 und einer Laufzeit von zehn Jahren der Deutschen Telekom AG übergeben.

Damit ist die Deutsche Telekom AG für den Aufbau der TK-Anlagen und der Endgeräte zuständig.

Nicht übereignet wurden TK-Kleinstanlagen, landeseigene Fernsprecherkabel, alle Inhousesetze in Dienstgebäuden und Liegenschaften des Landes sowie in auf die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) übertragene Liegenschaften.

Die Staatskanzlei SH ist Betreiber der TK-Anlagen auf Landesebene und damit für die Genehmigung kostenpflichtiger Anlageänderungen, für die Haushaltsmittelverwaltung und die Begleichung der durch die TK-Anlagen entstehenden Rechnungen (Miete, Telefongebühren, Wartungsgebühren usw.) zuständig.

1.2 Die Deutsche Telekom AG errichtete als Generalunternehmer seit dem 1. Oktober 1999 die Kommunikationsinfrastruktur „Sprache“ (Modernisierung, Erneuerung und Betrieb). Sie hat als Subunternehmen die Siemens Business Service GmbH und Co. OHG („SBS“) eingeschaltet, die einen Teil der Telefonanlagen liefert und den Betrieb der Anlagen mit zugehörigem Service sicherstellt.

Die Deutsche Telekom AG, T-Systems International GmbH, Geschäftsstelle Kiel, Kronshagener Weg 105, hat in ihren Räumen ein Servicecenter für die TK-Anlagen des Landes eingerichtet. In diesem Customer Service Center („CSC“) werden alle Kundenwünsche im Zusammenhang mit den TK-Anlagen entgegengenommen (Probleme, Wünsche, Störungen, Aufträge, Anfragen der Kunden, z.B. zu Leistungsmerkmalen, Bedienung von Endgeräten usw.) und per Fernzugriff (remote) oder durch Techniker vor Ort bearbeitet. Das CSC koordiniert sämtliche für den Betrieb der Telefonanlagen notwendigen Tätigkeiten. Die Callannahme des CSC ist die Anlaufstelle für den Kunden und landesweit unter der gebührenfreien Hotline (Telefon 08 00-27 27 40 0; Fax: 08 00 27 27 47 0) zu erreichen. Die E-Mail Adresse ist CSC-SH.Kiel@Telekom.de.

1.3 Das Finanzministerium hat am 1. November 2000 einen Vertrag mit der Datenzentrale Schleswig-Holstein (jetzt Dataport) über die Telefongebührenabrechnung (TelGAb) geschlossen. Dataport bearbeitet in einem automatisierten Verfahren die Gebührendaten, die auf Datenträger im CSC gespeichert worden sind.

Auf der Basis der vom CSC gelieferten Gebührendaten erstellt Dataport vierteljährlich dienstliche Telefonabrechnungen und kuvertierte Rechnungen für Privatgespräche. Sie erstellt außerdem Hebelisten für Dienstgespräche und Hebelisten für das Inkasso der Privatrechnungen für die Dienststellen.

Die Hebelisten weisen die vierteljährlichen Gesamtgebühren für Dienst- und Privatgespräche für jede Nebenstelle (Endteilnehmer) aus.

1.4 Die Staatskanzlei SH ist ebenfalls Betreiber des Landesnetzes (Sprache und Daten) und damit zuständig für die Vernetzung der Liegenschaften. Sie trägt die hierfür anfallenden Mietkosten und Übertragungsgebühren.

1.5 Ist eine größere Änderung an der Telefonanlage bzw. dem Telefonnetz mit Bauarbeiten verbunden, so werden die Netzarbeiten über die GMSH ausgeschrieben und abgewickelt.

Sonstige Änderungen an den Telefoninhouse-Netzen (Umzüge, zusätzliche Endgeräte, Zusammenlegung von Dienststellen usw.) werden nach vorheriger Genehmigung durch die Staatskanzlei SH

Von: Dahmen, Nils [mailto:Nils.Dahmen@vhhbus.de]
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 14:42
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Cc: 'Winkler Matthias'; Anders, Lars
Betreff: B-Plan 314 mit zugehöriger 11. F-Planänderung

Sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir können keine Betroffenheit unserer Belange feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Dahmen
Betriebsplanung

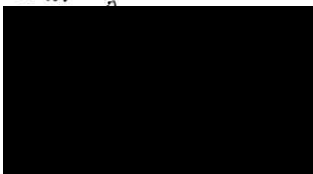
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
Curslackner Neuer Deich 37, 21029 Hamburg
Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220
Mobil

Internet www.vhhbus.de

www.facebook.com/vhhbus
<https://twitter.com/vhhbus>

--

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller, Jan Görnemann
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378

- Vfg.:**
1. 60 z. Ktn.
 2. 60/1.40 z. Ktn. iv 60.12
 3. z. Ktn. 171
 4. Zwischenbescheid erteilt am.
 5. TÖP-Fachdienst-Private
 5. Liste notieren ll
 6. zur f.B -Akte
 - i.A.:
- 



Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

für den Wasserverband Mühlenau

Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg · Hauptstraße 23a · 25489 Haseldorf

Stadt Norderstedt

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

07. NOV. 2016

601 WFM

Vfg.:

Haseldorf, den 04.11.2016

Az.: 0005/06 Pe

IV er. 06 Dr. am

1. 60 z. Ktn.
2. 601.40 z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am.

5. TOP-Fachdienst-Private

6. Liste notieren *erl*

7. zurf- A. -Akte

l.A.:

Bebauungsplan Nr. 316 Norderstedt

Sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,

Herr Verbandsvorsteher Ahrens hat uns gebeten, Ihre Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der Wasserverband Mühlenau erhebt gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Wir bitten, bei der Ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Bei sämtlichen Vorhaben im 5 m Streifen beidseits der Böschungsoberkanten ist die Satzung des Verbandes zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



PRO
GEWÄSSER,
DEICHE & NATUR
Wir kümmern uns